

Richtlinie der Stadt Attendorn
über die Bezuschussung
von ortsbildverschönernden Maßnahmen an Gebäuden
gemäß Beschluß der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Attendorn
vom 17.12.1990

Ziffer 1

Die Stadt Attendorn beteiligt sich auf freiwilliger Basis an der Finanzierung für die Erhaltung, Erneuerung und Pflege von Gebäuden, um dadurch Impulse und Anreize für die Verbesserung des Ortsbildes zu geben.

Gegenstand der Förderung sind

- I. Denkmäler,
- II. ortsbildprägende Gebäude.

Sonstige Gebäude können im Einzelfall gefördert werden, z. B. wenn die Erhaltung oder Wiederherstellung besonderer architekturhistorisch bedeutender Details einen über den normalen Unterhaltungsaufwand hinausgehenden finanziellen Einsatz erfordert.

Der Begriff "freiwillige Basis" verdeutlicht, daß die Stadt Attendorn keinerlei Verpflichtungen zu einer Finanzierungsbeteiligung eingeht, also ein Rechtsanspruch der betroffenen Hauseigentümer nicht besteht; insbesondere bleibt die dem Hauseigentümer obliegende Pflicht zur Erhaltung und Pflege der Baulichkeiten bestehen. Die Anwendung der Richtlinie ist unter Einbeziehung der Satzung über die "Gestaltung der Altstadt Attendorn" vom 18.05.1989 zu vollziehen.

Von der Förderung ausgenommen sind industrielle und gewerbliche Objekte. In begründeten Ausnahmefällen kann der Denkmalausschuß eine hiervon abweichende Entscheidung treffen.

Ziffer 2

Die Beteiligung der Stadt Attendorn an einer Finanzierung der in Ziffer 1 aufgeführten Maßnahmen richtet sich nach den zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln.

Die Zugliederung wird in der Regel in der Reihenfolge Denkmal, ortsbildprägendes Gebäude vom Denkmalausschuß vorgenommen.

Innerhalb dieser zwei Gruppen sowie im Einzelfall der sonstigen Gebäude (Ziffer 1) wird die Wertung der Dringlichkeit auch unter Berücksichtigung der Ortsbildgestaltung durch den Zustand benachbarter Gebäude vollzogen.

Ziffer 3

Die freiwilligen Zuschüsse der Stadt Attendorn werden nur für die äußere Erneuerung, Erhaltung und Pflege von Gebäuden gewährt, und zwar für folgende Bauteile bzw. Pflegearbeiten:

Fassaden

- | | | |
|----|---|-------------|
| a) | Fassadenerneuerung durch Beseitigung des alten Putzes und Auftragen eines neuen, historisch gestalteten Putzes | 16,25 DM/qm |
| b) | Beseitigung des alten Anstriches und Auftragen eines neuen Anstriches in den nach der "Gestaltungssatzung Altstadt Attendorn" zulässigen Farben | 10,50 DM/qm |

Fenster

- | | |
|---|--------------|
| a) Ersatz abgängiger Fenster durch den Einbau neuer, nach historischen Vorbildern gestalteter Fenster aus Holz mit tatsächlicher Sprosseneinteilung (keine Sprossen zwischen den Scheiben und keine auf Scheiben aufgelegte Sprossen) | 212,50 DM/qm |
| b) Reparatur vorhandener schadhafter, nach historischen Vorbildern gestalteter Fenster einschl. Neuaufnahme bzw. Wiederherstellung tatsächlicher Sprosseneinteilungen (wie vor) | 87,50 DM/qm |
| c) Anstrich/Erneuerung in den nach der "Gestaltungssatzung Altstadt Attendorn" zugelassenen Farben | 11,75 DM/qm |

Haustüren

- | | |
|---|-------------------|
| a) Ersatz abgängiger Haustüren durch neue, nach historischen Vorbildern gestalteter Türen aus Holz | 1.125,00 DM/Stck. |
| b) Reparatur vorhandener schadhafter, nach historischen Vorbildern gestalteter Türen aus Holz | 450,00 DM/Stck. |
| c) Anstrich bzw. Anstricherneuerung in den nach der "Gestaltungssatzung Altstadt Attendorn" zugelassenen Farben | 212,50 DM/Stck. |

Balkongeländer

- | | |
|---|------------|
| a) Ersatz abgängiger Balkongeländer durch Einbau neuer Geländer aus Holz oder Metall, soweit diese nach historischen Vorbildern eingefügt oder einfügbar sind | 80,00 DM/m |
| b) Reparatur vorhandener schadhafter, nach historischen Vorbildern geschaffener Balkongeländer | 37,50 DM/m |
| c) Anstrich/Erneuerung in den nach der "Gestaltungssatzung Altstadt Attendorn" zugelassenen Farben | 30,00 DM/m |

Dachrinnen und Regenfallrohre

Dachrinnen und Regenfallrohre werden nur dann gefördert, wenn ihre Erneuerung über den normalen finanziellen Aufwand hinaus Kosten dadurch verursacht, weil historische Gestaltungselemente eingebaut werden.

Die Höhe der Förderung beträgt 25 % der nachzuweisenden Mehrkosten.

Dachdeckung

- | | |
|--|-------------|
| a) Erneuerung der Dachdeckung mit Naturschiefer bzw. in der Art entsprechend den Regelungen der "Gestaltungssatzung Altstadt Attendorn" | 43,75 DM/qm |
| b) Reparatur von Teilen der Dachdeckung, soweit diese der "Gestaltungssatzung Altstadt Attendorn" entspricht, angepaßt an die übrigen Materialien der Dachhaut | 11,00 DM/qm |

Die Beteiligung der Stadt Attendorn auf freiwilliger Basis an den genannten Maßnahmen beträgt für Gebäude der

- Gruppe I 100 % der in Ziffer 3 angegebenen Stück- bzw. Einheitspreise,
- Gruppe II 65 % der in Ziffer 3 angegebenen Stück- bzw. Einheitspreise,
- sonstige Gebäude 35 % der in Ziffer 3 angegebenen Stück- bzw. Einheitspreise.

Die Höchstgrenze der Förderung in Verbindung mit einer kumulativen Bezuschussung aus Denkmalspflegemitteln oder Landesmitteln darf eine Gesamtobergrenze von 60 % nicht überschreiten.

Ziffer 5

Anträge sind nach den dafür vorgesehenen Formularen zu stellen. Antragsstichtage sind jeweils der 1. März und der 1. September eines jeden Jahres.

Im Antrag ist nachzuweisen, daß die Renovierung des Gebäudes nach historischem Vorbild erfolgt.

Die Bewilligung erfolgt in der Reihenfolge der eingegangenen Anträge, wenn vom Denkmalausschuß nicht nach Ziffer 2 eine andere Reihenfolge bestimmt wird.

Die Abrechnung und Auszahlung der von der Stadt bewilligten Zuschüsse erfolgt erst nach Fertigstellung und der Vorlage eines prüfbaren Aufmaßes.

Mit den ortsbildverschönernden Maßnahmen darf grundsätzlich erst nach Erteilung des Bewilligungsbescheides begonnen werden. In begründeten Fällen können durch Genehmigung des vorzeitigen Baubeginns Ausnahmen zugelassen werden.

Eine Zuschußgewährung ist ausgeschlossen, wenn für den Ersatz oder die Reparatur historischer Fenster, Haustüren oder Balkongeländer Tropenholz eingesetzt wird.

Ziffer 6

Die Höhe der Zuschüsse nach Ziffer 3 ist bis zum Ablauf des Jahres 1993 gültig. Die Zuschußsätze werden von der Stadt Attendorn - Hochbauamt - vor Ablauf von jeweils 3 Jahren überarbeitet und von der Stadtverordnetenversammlung beraten und beschlossen.
